

Verräter am Volk zum Tode verurteilt

Wer die Fahnenflucht unterstützt, hat mit keiner Milde zu rechnen / Vom Sondergericht

In seinem heutigen Kampf um Sein oder Nichtsein können das deutsche Volk, das Reich und Europa es nicht dulden, daß ihnen einzelne Verbrecher in den Rücken fallen und sich dadurch zu Handlangern des Feindes machen. Wer seine Pflicht gegenüber seiner Heimat, seinem Volk und der europäischen Kultur in den entscheidendsten Augenblicken der abendländischen Geschichte nicht erkennen will, der stellt sich dadurch außerhalb der Gemeinschaft und bricht infolgedessen den Stab über sich selbst.

In diesem Fall ist der Deserteur und sein Helfershelfer.

Die Ehre der Gefallenen, die Ehre der Freiwilligen und die Ehre derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Schuldigkeit vor dem Feind getan haben, muß mit allen Mitteln geschützt werden. Dies bedeutet schärfste Maßnahmen gegen Deserteur und gegen jene Elemente, die sie zur Desertion verleiten und sie unterstützen, indem sie ihnen Geld geben, sie in ihre Wohnung aufnehmen, sie mit falschen Pässen versehen oder ihnen über die Grenze verhelfen.

Obschon die Schwere dieser Verbrechen und die Härte der daraus sich ergebenden Strafen allen so selbstverständlich schellen müßten, daß es der wiederholten und eindringlichsten Warnungen in der Presse überhaupt nicht bedurfte hätte, standen in den drei letzten Sitzungen des Sondergerichts wieder verschiedene besonders schwere Fälle der Feindbegünstigung, der Beihilfe zur Fahnenflucht und der Erleichterung der unbefugten Abwanderung zur Verhandlung.

In der Sitzung des Sondergerichts vom 11. Juli hatten sich zu verantworten:

1. Der Platzmeister Nikolaus Flammang aus Athus (Belgien), geb. in Ibingen am 3. 12. 1906, verheiratet, belg. Staatsangehöriger; 2. der Wiegemeister Heinrich Mertens aus Rodingen, geb. in Pellingen am 14. 9. 1898, verheiratet; 3. der Mechaniker Reinhold Künsch aus Rodingen, geb. in Eich am 21. 1. 1912, verheiratet; 4. der Mechaniker Rüdiger Barthel aus Luxemburg-Bereldingen, geb. in Luxemburg am 27. 11. 1913, verheiratet; 5. der Höfenmechaniker Johann Peter Schröder aus Luxemburg-Wellmerskirch, geb. in Senningen am 30. 7. 1902, verheiratet; 6. der Schlosser Peter Pelkes aus Dommeldingen, geb. in Wellmerskirch am 1. 2. 1909, verheiratet, und 7. der Dreher Wilhelm Molitor aus Dommeldingen, geb. in Hollerich am 16. 2. 1916, ledig.

Die wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten haben seit Herbst 1943 im Zusammenwirken miteinander eine größere Anzahl von Fahnenflüchtigen und Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst durch die Flucht entziehen wollten, ins Ausland verbracht.

Der Angeklagte Molitor, der an der Fluchtbegünstigung weniger beteiligt war, hatte ferner im August 1943 Kenntnis davon erlangt, daß sich der Kaufmann Julius Kuhn aus Luxemburg zusammen mit anderen Helfern mit dem Abschub von Fahnenflüchtigen und Wehrpflichtigen befaßte, und hat dies nicht unverzüglich der Polizeibehörde angezeigt. Die Angeklagten Flammang,

Mertens, Künsch, Barthel, Schröder und Pelkes wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Wehrdienstentziehung oder Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Molitor wurde wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung, ferner wegen Nichtanzeige von Vorhaben der Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden den Angeklagten Mertens, Künsch, Barthel, Schröder und Pelkes auf Lebenszeit, den Angeklagten Molitor auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

*

Am 13. Juli verhandelte das Sondergericht gegen 1. den Lehramtskandidaten Adolf Rinzen aus Hüncheringen, dort geboren am 28. 1. 1924, ledig; 2. den Kaufmann Herbert Wuerth aus Luxemburg, geb. in Wilz am 29. 12. 1907, verheiratet; 3. die Geschäftsführerin Barbara Joachim, geb. Petesch aus Dödelingen, geb. in Luxemburg-Bonneveg am 19. 1. 1901; 4. die Hilfsarbeiterin Luzia Zieser aus Rollingen, dort geboren am 29. Mai 1901, ledig.

Die in gleicher Weise wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten Rinzen und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer größeren Anzahl von fahnenflüchtigen Wehrmachtangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, durch Vermittlung von Gelegenheiten zur Flucht ins Ausland und durch Verschaffung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Ehefrau Joachim und Luzia Zieser haben, teils im Zusammenwirken mit Wuerth, mehrere Fahnenflüchtige an Helfer vermittelt, die sie über die Grenze bringen sollten.

Die Angeklagten Rinzen und Wuerth wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung und Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Joachim und Zieser wurden wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung, zu je neun Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Rinzen und Wuerth auf Lebenszeit, den Angeklagten Joachim und Zieser auf 10 Jahre aberkannt.

*

Am 16. Juli erging vor dem Sondergericht gegen 1. den Schreinermeister Emil Tompers aus Perl, geb. in Perl am 10. 1. 1911, verheiratet; 2. die Ehefrau Anna Tompers, geb. Thesen aus Perl, geb. in Neunhausen am 17. 1. 1916, folgendes Urteil:

Die Angeklagten haben von Juni 1943 bis 24. Februar 1944 im Zusammenwirken mit anderen Personen, insbesondere mit dem Bruder Johann Peter des Angeklagten Emil Tompers, als Fahnenflüchtigen oder Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, in ihrem nahe der belgischen Grenze liegenden Hause durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung Beihilfe geleistet. Dabei hat der Angeklagte Emil Tompers in dem Bewußtsein gehandelt, die deutsche Wehrmacht zu

schädigen. Die Angeklagten haben im letzten Falle Fluchthilfe geleistet, obwohl ihnen eine zwei Tage vorher in der Presse erfolgte Veröffentlichung bekannt geworden war, nach der zwei Personen, die in ähnlicher Weise die Flucht von Deserteur und Wehrpflichtigen gefördert hatten, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden waren.

Der Angeklagte Emil Tompers wurde daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Die Angeklagte Anna Tompers wurde wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden dem Angeklagten Emil Tompers auf Lebenszeit und der Angeklagten Anna Tompers auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

*

Es entspricht dem gesunden Empfinden aller anständigen Luxemburger, daß die Elemente, die die Wehrpflichtigen zur Fahnenflucht verleiten oder in erheblichem Umfang Hilfe leisten und sie dadurch zu Feiglingen werden lassen, die sich in Schmach und Schande und ihre Familienangehörigen ins Unglück bringen, zumindest die gleiche Strafe verdienen wie die Fahnenflüchtigen selbst.

Dies umso mehr in einer Zeit, in der der maßlose Haß der Feinde auf Europa und ihr Vernichtungswille immer klarer und damit die Schuld jener immer sinnfälliger und größer wird, die dem Feind heimtückischerweise in die Hand arbeiten und dadurch ihren Volksgenossen in den Rücken fallen.

Zehn Deserteure wurden erschossen

Sühne für den Meuchelmord
in Junglinster

Luxemburg, 14. August. Wegen Fahnenflucht und Bandenbildung wurde eine Anzahl Soldaten aus Luxemburg durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Der Befehlshaber des Ersatzregiments hatte — unter Anlegung eines milden Maßstabes — eine Anzahl von ihnen begnadigt.

Nachdem jedoch am 20. Juli durch luxemburgische Fahnenflüchtige der Ortsgruppenleiter von Junglinster, ein Vorkämpfer des Deutschtums, meuchlings ermordet worden ist, mußte bei 10 zum Tode verurteilten Fahnenflüchtigen und Bandenangehörigen

gen die zunächst ausgesprochene Begnadigung widerrufen werden. Diese 10 Deserteure sind inzwischen erschossen worden.

Auch in Zukunft wird bei jedem Versuch, Vorkämpfer des Deutschtums in Luxemburg, Politische Leiter, Mitarbeiter der Volksdeutschen Bewegung, Männer der Gliederungen usw. anzulasten oder ihr Leben zu bedrohen, die zehnfache Anzahl in Luxemburg beheimateter Deserteure erschossen werden. Diese Maßnahme ist ein selbstverständlicher Schutz für alle Deutschbewußten im Gebiet Luxemburg. Jeder weiß, daß Attentatversuche, hinterhältige, gemeingefährliche Meuchelmorde oder der Versuch hierzu entsprechende Sühnemaßnahmen der nationalsozialistischen Führung erforderlich machen und entsprechend gehandelt werden.

Verräter am Volk zum Tode verurteilt

Wer die Fahnenflucht unterstützt, hat mit keiner Milde zu rechnen / Vom Sondergericht

In seinem heutigen Kampf um Sein oder Nichtsein können das deutsche Volk, das Reich und Europa es nicht dulden, daß ihnen einzelne Verbrecher in den Rücken fallen und sich dadurch zu Handlangern des Feindes machen. Wer seine Pflicht gegenüber seiner Heimat, seinem Volk und der europäischen Kultur in den entscheidendsten Augenblicken der abendländischen Geschichte nicht erkennen will, der stellt sich dadurch außerhalb der Gemeinschaft und bricht infolgedessen den Stab über sich selbst.

In diesem Fall ist der Deserteur und sein Helfersheifer. Die Ehre der Gefallenen, die Ehre der Freiwilligen und die Ehre derjenigen Wehrpflichtigen, die ihre Schuldigkeit vor dem Feind getan haben, muß mit allen Mitteln geschützt werden. Dies bedeutet schärfste Maßnahmen gegen Deserterte und gegen jene Elemente, die sich zur Desertion verziehen und sie unterstützen, indem sie ihnen Geld geben, sie in ihre Wohnung aufnehmen, sie mit falschem Pässen versehen oder ihnen über die Grenze verhelfen.

Obschon die Schwere dieser Verbrechen und die Härte der daraus sich ergebenden Strafen allen so selbstverständlich scheinen müßten, daß es der wiederholten und eindringlichsten Warnungen in der Presse überhaupt nicht bedürft hätte, standen in den drei letzten Sitzungen des Sondergerichts wieder verschiedene besonders schwere Fälle der Feindbegünstigung, der Beihilfe zur Fahnenflucht und der Erleichterung der unbefugten Abwanderung zur Verhandlung.

In der Sitzung des Sondergerichts vom 11. Juli hatten sich zu verantworten:

1. Der Platzmeister Nikolaus Flammang aus Ahus (Beigen), geb. in Dillingen am 3. 12. 1900, verheiratet, beiz. Staatsangehöriger; 2. der Wiegemeister Heinrich Mertens aus Rodingen, geb. in Pebring am 14. 9. 1899, verheiratet; 3. der Mechaniker Reinhold Künsch aus Rodingen, geb. in Fisch am 21. 1. 1913, verheiratet; 4. der Mechaniker Rüdiger Barthel aus Luxemburg-Roddingen, geb. in Luxemburg am 27. 11. 1913, verheiratet; 5. der Hüttenmechaniker Johann Peter Schröder aus Luxemburg-Weimerskirch, geb. in Senningen am 30. 7. 1902, verheiratet; 6. der Schlosser Peter Pelkes aus Dommeldingen, geb. in Weimerskirch am 1. 2. 1909, verheiratet, und 7. der Dreher Wilhelm Zollner aus Dommeldingen, geb. in Hollerich am 16. 2. 1916, ledig.

Die wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten haben seit Herbst 1943 im Zusammenwirken miteinander eine größere Anzahl von Fahnenflüchtigen und Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst durch die Flucht entziehen wollten, ins Ausland verbracht. Der Angeklagte Mollitor, der an der Fluchtbegünstigung weniger beteiligt war, hatte ferner im August 1943 Kenntnis davon erlangt, daß sich der Kaufmann Julius Kühn aus Luxemburg zusammen mit anderen Helfern mit dem Abschub von Fahnenflüchtigen und Wehrpflichtigen befaßte, und hat dies nicht unverzüglich der Polizeibehörde angezeigt. Die Angeklagten Flammang,

Mertens, Künsch, Barthel, Schröder und Pelkes wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Wehrdienstentziehung oder Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Der Angeklagte Mollitor wurde wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung, ferner wegen Nichtanzeige von Vorhaben des Fahnenflucht oder Wehrdienstentziehung zu einer Gesamtzuchthausstrafe von 10 Jahren verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden den Angeklagten Mertens, Künsch, Barthel, Schröder und Pelkes auf Lebenszeit, den Angeklagten Mollitor auf die Dauer von 10 Jahren aberkannt.

Am 12. Juli verhandelte das Sondergericht gegen 1. den Lehramtskandidaten Adolf Rinnech aus Hünchweiler, geb. geboren am 26. 1. 1924, ledig; 2. den Kaufmann Herbert Wuerth aus Luxemburg, geb. in Wiltz am 29. 12. 1907, verheiratet; 3. die Geschäftsführerin Barbara Joachim, geb. Petesch aus Dödelingen, geb. in Luxemburg-Bonnaweg am 19. 1. 1901; 4. die Hilfsarbeiterin Lucia Zieser aus Rodingen, dort geboren am 29. Mai 1907, ledig.

Die in gleicher Weise wehr- und reichsfeindlich eingestellten Angeklagten Rinnech und Wuerth haben in der Zeit von Herbst 1943 bis Februar 1944, teils zusammen, teils unabhängig voneinander, einer großen Anzahl von fahnenflüchtigen Wehrmachtangehörigen oder Wehrpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, durch Vermittlung von Gelegenheitsflüchtigen ins Ausland und durch Verschaffung von Obdach und Verpflegung geholfen.

Die Angeklagten Ehefrau Joachim und Lucia Zieser haben, teils im Zusammenwirken mit Wuerth, mehrere Fahnenflüchtige an Helfer vermittelt, die sie über die Grenze bringen sollten.

Die Angeklagten Rinnech und Wuerth wurden daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung und Beihilfe zur Fahnenflucht zum Tode verurteilt.

Die Angeklagten Joachim und Zieser wurden wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung, zu je neun Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte werden den Angeklagten Rinnech und Wuerth auf Lebenszeit, den Angeklagten Joachim und Zieser auf 10 Jahre aberkannt.

Am 15. Juli erging vor dem Sondergericht gegen 1. den Schreinermeister Emil Tompers aus Perl, geb. in Perl am 10. 1. 1911, verheiratet; 2. die Ehefrau Anna Tompers, geb. Thesen aus Perl, geb. in Neunhausen am 17. 1. 1916, folgendes Urteil:

Die Angeklagten haben von Juni 1943 bis 24. Februar 1944 aus Tauschbeziehungen mit anderen Personen insbesondere mit dem Bruder Johann Peter des Angeklagten Emil Tompers, zwei Fahnenflüchtigen oder Wehrdienstpflichtigen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, in ihrem nahe der belgischen Grenze liegenden Hause durch Gewährung von Unterkunft und Verpflegung Beihilfe geleistet. Dabei hat der Angeklagte Emil Tompers in dem Bewußtsein, unhandelt die deutsche Wehrmacht zu schädigen. Die Angeklagten haben im letzten Falle Fuchshufe gestiftet, obwohl ihnen eine zwei Tage vor dem Erscheinen der Angeklagten im Gericht bekannt geworden war, nach der zwei Personen, die in ähnlicher Weise die Flucht von Deserteurern oder Wehrpflichtigen gefördert hatten, zum Tode verurteilt und hingerichtet worden waren.

Der Angeklagte Emil Tompers wurde daher wegen Feindbegünstigung, zugleich wegen Beihilfe zur Fahnenflucht und Erleichterung der unbefugten Abwanderung zum Tode verurteilt.

Die Angeklagte Anna Tompers wurde wegen Beihilfe zur Fahnenflucht, zugleich wegen Erleichterung der unbefugten Abwanderung zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.

Die Ehrenrechte wurden dem Angeklagten Emil Tompers auf Lebenszeit und der Angeklagten Anna Tompers auf die Dauer von zehn Jahren aberkannt.

Es entspricht dem gesunden Empfinden aller anständigen Luxemburger, daß die Elemente, die die Wehrpflichtigen zur Fahnenflucht verleiten oder in erheblichem Umfang Hilfe leisten und sie dadurch zu Feiglingen werden lassen, die sich in Schmach und Schande und ihre Familienangehörigen ins Unglück bringen, zumindest die gleiche Strafe verdienen wie die Fahnenflüchtigen selbst.

Dies umso mehr in einer Zeit, in der der maßlose Haß der Feinde auf Europa und ihr Vernichtungswille immer klarer und deutlicher wird, als dem Feind heimlichkeitschwerer in die Hand arbeiten und dadurch ihren Volksgenossen in den Rücken fallen.



Zehn Deserteure wurden erschossen

Sühne für den Meuchelmord in Junglinster

Luxemburg 14. August. Wegen Fahnenflucht und Bandenbildung wurde eine Anzahl Soldaten aus Luxemburg durch das Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Der Befehlshaber des Ersatzheeres hatte — unter Ablegung eines milden Mahnwortes — eine Anzahl von ihnen begnadigt.

Nachdem jedoch am 20. Juli durch den ehemaligen Fahnenflüchtigen der Ordnungsmittel von Junglinster, ein Verstoß des Deutschen Reiches, ermordet worden ist, mußte bei 10 zum Tode verurteilten Fahnenflüchtigen und Bandenangehörigen die zunächst ausgesprochene Begnadigung widerrufen werden. Diese 10 Deserteure sind inzwischen erschossen worden.

Auch in Zukunft wird bei jedem Versuch, Vorkämpfer des Deutschtums in Luxemburg, Politische Leiter, Mitarbeiter der Volksdeutschen Bewegung, Männer der Gliederungen usw. anzulasten oder ihr Leben zu bedrohen, die zehnfache Anzahl in Luxemburg beheimateter Deserteure erschossen werden. Diese Maßnahme ist ein selbstverständlicher Schutz für alle Deutschbewußten im Gebiet Luxemburg. Jeder weiß, daß Attentatsversuche, hinterhältige, gemeingefährliche Meuchelmorde oder der Versuch hierzu entsprechende Süßholzmaßnahmen der nationalsozialistischen Führung erforderlich machen und entsprechend geahndet werden.



FRÄU MARIA KÖRFF

Frau Johann Peter Printz

Letzburger Gare vom Luftangriff





IESUS! MARIA! JOSEF!



ZUM FROMMEN ANDENKEN
an meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute
Tochter, Schwiegertochter, Schwägerin,
Tante und Kosine

Frau Johann Peter Printz
geb. Anna Engelberg,
gestorben in Luxemburg-Howald, beim
Fliegerangriff, am 9. Mai 1944, im Alter
von 36 Jahren.

Tröstern der Betrüben, bitte für sie!

Mermann, Luxbg.

Letzeburger Gare nach Luftangriff
vom 9. 8. 1944

JESUS! MARIA! JOSEF!



ZUM FROMMEN ANDENKEN
an meine innigstgeliebte Gattin, unsere gute
Tochter, Schwiegertochter, Schwägerin,
Tante und Kusine.

Frau Johann Peter Printz

geb. Anna Engelberg,

gestorben in Luxemburg-Howald, beim
Fliegerangriff, am 9. Mai 1944, im Alter
von 36 Jahren.

—:—

Trösterin der Betrübteten, bitte für sie!